

verfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung angeordnet wurde. Die Suspension muß eintreten, sobald der Beschuldigte in einem gerichtlichen Strafverfahren verhaftet oder die Dienstentlassung in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinargerichts ausgesprochen worden ist.

Außer dem Falle eines strafgerichtlichen Urteils oder im Disziplinarwege kann die unfreiwillige Dienstentlassung eines lebenslänglich angestellten Staatsdieners auch von seiten des Staates durch unfreiwillige Pensionierung herbeigeführt werden, wenn der Beamte zur Verwaltung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist oder das 40. Dienstjahr oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat. Widerspricht der Staatsdiener, gegen welchen mit der unfreiwilligen Pensionierung vorgeschritten werden soll, der Richtigkeit derjenigen Tatsachen, auf welche die Maßregel gestützt wird, so hat die zuständige Disziplinarbehörde in dem gesetzlich geordneten Disziplinarverfahren über die Zulässigkeit der Pensionierung zu entscheiden. Die Betretung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.

Die Staatsangehörigen.

§ 23.

A. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 überweist die Aufnahme und die Entlassung aus dem Staatsverbände sowie die Naturalisation (Verleihung der inländischen Staatsangehörigkeit an Ausländer) und die Ausfertigung der darauf bezüglichen Urkunden den höheren Verwaltungsbehörden. Diese bilden im Fürstentum die Landratsämter in betreff der Bearbeitung der Heimatsachen. Sie sind insbesondere auch für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit und für die Ausstellung der Auslands-pässe und der Heimatscheine zuständig. Bei den von den Gemeindebehörden früher erteilten Heimatscheinen hat es sich immer nur um das Ortsheimatsrecht und eine Verpflichtung der Gemeinde gehandelt; solche stehen bei den Staatsheimatscheinen nicht in Frage. Staatsangehörigkeitsausweise werden ohne Zeitbeschränkung ausgestellt. Hingegen darf die Glütigkeitsdauer eines Heimatscheines auf einen längeren Zeitraum